

„Zwischen den Parteien war für das Navigationsgerät eine Neupreisentschädigung für die ersten 18 Monate vereinbart, danach sollte ein Abzug in Höhe von einem Prozent je Kalendermonat vorgenommen werden, was vorliegend eine Reduzierung um 49 % des Neupreises ausmachte. Das streitgegenständliche Fahrzeug war zum Zeitpunkt der Entwendung 67 Monate alt.

Die Vereinbarung hält einer Inhaltskontrolle stand. Nach § 307 Abs. 1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen dem Gebot von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Bestimmung mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist. Anders als in den Fällen der §§ 249 ff. BGB geht es vorliegend nicht um Schadensersatz, sondern um einen versicherungsvertragsrechtlichen Primäranspruch. Geregelt wird durch die streitgegenständliche Klausel ein Anspruch der Versicherungsnehmerin bei Eintritt des Versicherungsfalles aufgrund des Versicherungsvertrags in Höhe einer pauschalisierten Entschädigung, welche sich an einem Schätzwert orientiert. Hierin ist eine unangemessene Benachteiligung nicht zu sehen.

Auch sind die Voraussetzungen nach § 305 c Abs. 1 BGB nicht erfüllt.

Die Regelung erscheint wegen des hohen Wertverlustes von elektronischen Geräten gerade in den ersten Jahren nach dem Kauf nicht benachteiligend für den Versicherungsnehmer. Der Abzug wird zudem vom aktuellen Neupreis vorgenommen und nicht vom vormaligen Wert des Navigationsgerätes. Dies sorgt für einen Interessenausgleich und trägt der Tatsache Rechnung, dass neuere Geräte - was nie vorhersehbar ist - aufgrund erweiterter Ausstattung und Funktionen u.U. auch teurer sind als das ursprünglich verbaute Gerät. Auch wäre erst nach Ablauf von 118 Monaten, was nahezu 10 Jahren entspricht, gar keine Erstattung mehr zu leisten. Nach dieser Zeit ist typischerweise die Lebensdauer eines Navigationsgerätes erreicht. Es ergibt sich auch keine Benachteiligung, wenn zu Grunde gelegt wird, dass typischerweise ein Navigationsgerät die Lebensdauer des Kraftfahrzeuges erreicht. Es handelt sich aber nach Ablauf dieser Zeit eine - dies ist allgemein bekannt - veraltete Software und um ggf. auch veraltetes Kartenmaterial, da Navigationsgeräte einem stetigen Wandel unterliegen und typischerweise vom Hersteller nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne von der Wartung und von Updates ausgenommen werden.

Aufgrund dieser vertraglich vereinbarten Regelung kommt es auf die Frage, ob ein Abzug "neu für alt" nach allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen vorgenommen werden kann, nicht an. Es kann für den vorliegenden Fall dahinstehen, ob es einen Sekundärmarkt für gebrauchte Navigationsgeräte gibt oder nicht, denn aufgrund spezieller Regelung in den AKB, welche dem streitgegenständlichen Versicherungsvertrag zugrunde liegen ist auf die allgemeinen Regelungen nicht zurückzugreifen. Die vom Amtsgericht zitierte Rechtsprechung des OLG Frankfurt am Main, Az.: 7 U 91/09 greift hier nicht, da dort keine der streitgegenständlichen Regelung entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

Es kommt vorliegend auch nicht auf die Frage an, ob die Beklagte einen seriösen Zweitmarktanbieter benannt hat oder nicht, denn dies wäre lediglich im Rahmen des Abzugs "neu für alt" ein Entscheidungskriterium.“

Praxis

Zum **Abtretungsverbot** kann durchaus auf die Begründung des AG Düsseldorf und die Nichtbeanstandung durch das LG Düsseldorf Bezug genommen werden.

Im Hinblick auf die Klausel in Kaskoversicherungsbedingungen zum prozentualen Abzug – je nach Alter eines Navigationsgerätes – dürfte das Urteil die überwiegende Meinung in der hierzu ergangenen Rechtsprechung wiedergeben, sodass derartige Klauseln keine unangemessene Benachteiligung für den Versicherungsnehmer darstellen.

- **Erstattungsfähigkeit des merkantilen Minderwerts bei fiktiver Abrechnung**
LG Regensburg, Urteil vom 26.02.2019, AZ: 22 S 90/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattungsfähigkeit eines merkantilen Minderwerts nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden auf Gutachtenbasis ab.

Erstinstanzlich hatte das AG Cham dem Kläger auch die Erstattung des merkantilen Minderwerts zugesprochen, obwohl dieser sein Fahrzeug weder reparieren ließ noch verkaufte. Dagegen richtet sich die Berufung des beklagten Haftpflichtversicherers.

Aussage

Auch nach Ansicht des LG Regensburg hat der Kläger Anspruch auf Erstattung der merkantilen Wertminderung in Höhe von 75,00 €. Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist nach der Differenzhypothese der Geschädigte so zu stellen, als wäre das schädigende Ereignis nicht eingetreten.

Dabei ist der Schaden definiert als jede nachteilige Beeinflussung eines rechtlich geschützten Interesses. Erfasst werden dabei auf der einen Seite unmittelbar durch die Rechtsgutverletzung verursachte Nachteile, auf der anderen Seite aber auch mittelbare Folgen, welche nicht unmittelbar am verletzten Rechtsgut eintreten, sondern sich anderweitig nachteilig im Vermögen des Geschädigten niederschlagen.

Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich bei dem merkantilen Minderwert um eine Minderung des Verkaufswertes, der trotz vollständiger und sachgemäßer Instandsetzung an dem beschädigten Kraftfahrzeug haftet – dies allein deshalb, weil bei potentiellen Käufern oftmals eine den Preis beeinflussende Abneigung gegen den Erwerb eines unfallbeschädigten Fahrzeugs besteht. Bei der ermittelten Werteinbuße handelt es sich um einen unmittelbaren, echten Sachschaden.

Nach Ansicht des LG Regensburg sind keinerlei tragfähige Gründe dafür erkennbar, die Ersatzfähigkeit des merkantilen Minderwertes davon abhängig zu machen, dass der Geschädigte den unfallbeschädigten Pkw tatsächlich reparieren lässt.

„Zwar handelt es sich bei dem merkantilen Minderwert nach der durch die höchstrichterliche Rechtsprechung geprägten Definition um eine Minderung des Verkaufswertes, die trotz völliger und ordnungsgemäßer Instandsetzung eines bei einem Unfall erheblich beschädigten Kraftfahrzeug aufgrund der Minderbewertung am Markt verbleibt. Mit dieser Umschreibung soll jedoch lediglich der Umfang der Wertdifferenz begründet und zugleich begrenzt werden. Eine verständige Auslegung dieser Definition ergibt jedoch nicht, dass zugleich erforderlich wäre, dass der Geschädigte die Reparatur konkret vornehmen lässt. Hierfür sprechen zweierlei Gründe: Würde man verlangen, dass sich die Werteinbuße tatsächlich konkret und sichtbar im Vermögen des Geschädigten realisiert, so würde es nicht genügen, von diesem eine tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs zu fordern. Vielmehr müsste ebenso verlangt werden, dass der Geschädigte den Wagen anschließend verkauft und dabei einen geringeren Verkaufswert erzielt, als wenn der Wagen nicht verunfallt wäre. Dies ist aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gerade nicht Voraussetzung. Andererseits hat eine tatsächliche Reparatur auf die ersatzfähige Höhe der Wertdifferenz keinen Einfluss. Denn bei dem merkantilen Minderwert handelt es sich qua definitionem um die Werteinbuße, die trotz vollständiger und ordnungsgemäßer Reparatur verbleibt. Bei der Schätzung des merkantilen Minderwerts wird also die bestmögliche Instandsetzung bereits zugrunde gelegt. Einen Einfluss auf die Höhe des merkantilen Minderwerts kann die Vornahme der Reparatur deshalb nicht haben. Insbesondere würde die erfolgte Instandsetzung gerade nicht dazu führen, dass die Schadenposition der Wertminderung entfällt.

[...]

Für die Ersatzfähigkeit des merkantilen Minderwerts auch bei fiktiver Abrechnung spricht zudem. Dass andernfalls die aus §249 Abs. 2 BGB folgende Dispositionsfreiheit des Geschädigten in nicht zu rechtfertigender Weise eingeschränkt würde. Aus §249 Abs.2 BGB folgt das Recht des Geschädigten, den zur Wiederherstellung der Sache erforderlichen Geldbetrag – mithin die objektiven Reparaturkosten – zu verlangen, ohne dass auf dessen konkrete Verwendung abgestellt wird. Dem geschädigten steht es deshalb frei, den Pkw reparieren zu lassen und konkret anhand der entstandenen Instandsetzungskosten abzurechnen oder fiktiv auf Gutachtenbasis. Diese Dispositionsbefugnis des Geschädigten würde aber in erheblichem Maße eingeschränkt, würde man dem auf Gutachtenbasis abrechnenden Eigentümer die Ersatzfähigkeit des merkantilen Minderwerts absprechen. Denn um den vollen vermögensmäßig bezifferbaren Schaden geltend zu machen, müsste der Geschädigte dann seinen Pkw reparieren lassen.“

Der von dem Geschädigten geltend gemachte Betrag in Höhe von 75,00 € ist zudem der Höhe nach angemessen. Bereits das AG Cham ging von einer Wertminderung in Höhe von 100,00 € aus und sprach dem Kläger sodann unter Berücksichtigung einer quotalen Eigenhaftung von 25% einen Betrag von 75,00 € zu, diesem schließt sich das LG Regensburg an.

Praxis

In seinem Urteil begründet das LG Regensburg ausführlich und überzeugend, weshalb die merkantile Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung zu erstatten ist.

- **Geschädigter muss sich nicht auf gegnerischen Sachverständigen verlassen**
AG Rheinbach, Urteil vom 10.12.2018, AZ: 26 C 183/17

Hintergrund

Vorliegend streiten die Parteien um die Erstattung der Sachverständigenkosten. Die Geschädigte ist selbst Klägerin und wendet sich mit Ihrem Anspruch gegen die Haftpflichtversicherung des Unfallgegners. Diese zahlte das Sachverständigenhonorar zunächst selbst und möchte dies nun von der Versicherung zurückerstattet haben.

Diese regulierte bereits anteilig. Jedoch steht noch ein Betrag in Höhe von 28,68 € zur Disposition. Die Beklagte erwidert, dass sie bereits einen Sachverständigen beauftragt hatte und es nicht nötig gewesen sei, dass der Geschädigte einen zweiten eigenen Sachverständigen zurate zieht.

Aussage

Das Gericht sieht die Klage der Geschädigten als zulässig und begründet an und spricht der Klägerin den Betrag von 28,68 € zu.

Der Begründetheit der Klage steht nicht entgegen, dass die Beklagte bereits einen Sachverständigen mit der Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs beauftragt hatte. Trotz der Begutachtung durch die gegnerische Versicherung erlischt das Recht des Geschädigten auf einen eigenen Sachverständigen nicht.

Nach ständiger Rechtsprechung darf der Geschädigte selbst dann ein eigenes Gutachten einholen, wenn durch die gegnerische Versicherung bereits ein Gutachten veranlasst wurde, denn er muss sich nicht auf eine Schadenabrechnung des Gegners verlassen (vgl. AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15; AG Bochum, Urteil vom 15.12.2005, AZ: 44 C 365/05).

Des Weiteren ist das veranschlagte Honorar des Geschädigten-Sachverständigen nicht überhöht. Die Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens gehören in der Regel zu den im Sinne von §§ 249 ff. BGB erstattungsfähigen Schäden. Diese Kosten sind grundsätzlich auch dann von dem Schädiger zu tragen, wenn sich die geltend gemachte Forderung als überhöht erweist. Die Notwendigkeit der Schadenfeststellung durch einen Sachverständigen ist nämlich als adäquat kausale Folge des Schadenfalles anzusehen. Anders müsste der Sachverhalt beurteilt werden, wenn der Geschädigte offensichtlich gegen das ihm obliegende Gebot zur Schadenminderung aus § 254 BGB verstößt.

„Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall. Schon aufgrund des in Streit stehenden Differenzbetrages zwischen der geltend gemachten Vergütung des Sachverständigen in Höhe von insgesamt 861,61 € brutto und der durch die Beklagte anerkannte Summe von 833,00€ brutto nicht anzunehmen. Der Differenzbetrag beläuft sich danach auf einen Betrag in Höhe von 28,68 € (= ca. 3 % der Gesamtvergütung), so dass nicht von einem auffälligen Missverhältnis auszugehen ist, welches der Klägerin als auch der Geschädigten auffallen musste.“

Darüber hinaus liegt das Honorar in dem vom BVSK ermittelten Honorarkorridor und ist auch deshalb nicht wegen Überhöhung zu beanstanden.

Praxis

Das AG Rheinbach bestätigt in seinem Urteil den Anspruch des Geschädigten auf ein Gutachten durch einen selbst beauftragten Sachverständigen. Der Geschädigte muss sich nicht auf das Gutachten des Unfallgegners verlassen.

